

**Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Horn-Bad Meinberg
vom 15. April 1987**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der z.Zt. geltenden Fassung, der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserabgabengesetz- vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721), der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 -LWG- (GV NW S. 488/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes LWG vom 20. Dezember 1983 (GV NW S. 644) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung- der Stadt Horn-Bad Meinberg hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 19. März 1987 folgende Satzung beschlossen:

§1 *2)
**Benutzungsgebühren, Kleineinleiterabgabe
und Erstattung sonstiger Abwasserabgaben**

(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

(2) Die von der Stadt Horn-Bad Meinberg nach § 73 Abs. 1 LWG zu zahlende Kleineinleiterabgabe wird auf die Verursacher in der tatsächlich anfallenden Höhe (vgl. §§ 8 und 9 AbwAG) abgewälzt. Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der übrigen Fremdeinleiter zu entrichten hat, ist der der Stadt aufgegebene Abgabebetrag vom Einleiter in voller Höhe zu erstatten.

§ 2 *1), *2), *3), *4), *5)
Gebühren- und Abgabemaßstab und -satz

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten - soweit nicht die der Abwasseranlage zugeführten Abwassermengen durch von der Stadt zugelassene Messeinrichtungen in der tatsächlichen Menge erfasst werden (Wirklichkeitsmaßstab) - die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) oder sonst wie zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenermaßen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Der Nachweis der verbrauchten oder der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder über-

haupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres bzw. eines anderen geeigneten Zeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen bzw. der vorherrschenden Verhältnisse geschätzt.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, für die aus privaten Wassergewinnungsanlagen (z. B. Brunnen) sowie aus Regenwassernutzungsanlagen gewonnenen Wassermengen, die der Abwasseranlage zugeführt werden, einen Nachweis zu führen. Im Regelfall ist der Nachweis durch Einbau eines Wassermessers zu führen, der vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten anzubringen ist, von der Stadt –Stadtwerke- als geeignet und zuverlässig anerkannt sein muss und jederzeit von der Stadt –Stadtwerke- überwacht werden kann. Der Wassermesser ist so anzuordnen, dass die gewonnenen Wassermengen, welche nicht der Abwasseranlage zugeführt werden, vor dem Wassermesser abgezweigt werden; soweit dieses dem Gebührenpflichtigen zumutbar ist.

Anderenfalls hat der Gebührenpflichtige nachprüfbar eigene Angaben zu den Wassermengen zu machen, die aus den genannten Anlagen gewonnen werden. Kommt der Gebührenpflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die aus den privaten Wassergewinnungsanlagen sowie aus Regenwassernutzungsanlagen gewonnenen Wassermengen zu schätzen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird die Wassermenge auf Antrag wie folgt herabgesetzt:

1. Je Stück Großvieh (Rindvieh und Pferde ab 3 Monaten) um 12 cbm jährlich;
2. Je Schwein, jedoch ohne Ferkel bis zu 8 Wochen, um 3,0 cbm jährlich.

Maßgebend ist die Stückzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres. Es wird jedoch für mindestens 240 cbm für ein Kalenderjahr eine Abwassergebühr erhoben, wenn von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht wird.

(3) Die Gebühr beträgt je 1 cbm Abwasser 4,58 Euro.

(4) Die Gebühr wird für das gesamte Kalenderjahr in einem Betrage nach Ablauf des Jahres berechnet. Auf den Abrechnungsbetrag ist im laufenden Kalenderjahr ein vierteljährlicher Abschlag in Höhe von 1/4 des Abrechnungsbetrages des letzten Kalenderjahres zu zahlen. Für Anschlussnehmer mit wahrscheinlich mehr als 1000 cbm Abwasser pro Jahr erfolgt die Abrechnung vierteljährlich. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, so wird die für die Zahlung des Abschlages zugrunde zu legende Wassermenge nach der Wasserabnahme der ersten 3 Monate geschätzt, sofern sie nicht gemessen worden ist.

(5) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Gebühr um 50 %. Wird nur Schmutzwasser in die Abwasseranlage eingeleitet, ermäßigt sich die Gebühr um 12 %. Wird nur Regenwasser in die Abwasseranlage eingeleitet, ermäßigt sich die Gebühr um 88 %.

(6) Die Ermäßigung der Gebühr um 50 % nach Abs. 5 Satz 1 gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart eingeleiteter häuslicher Abwässer entsprechen.

(7) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursacht (z.B. Abwässer aus Molkereien, Brauereien usw.), ist eine Zusatzgebühr zu zahlen. Die Zusatzgebühr wird - soweit nichts anders bestimmt ist - nach dem Verhältnis berechnet, in dem die Verschmutzung des industriellen oder gewerblichen Abwassers die Verschmutzung von normalem Hausabwasser übersteigt. Der Nachweis kann nur durch ein amtliches Gutachten eines Fachinstitutes (z.B. des Chemischen Untersuchungsamtes des Kreises Paderborn) geführt werden. Die Stadt bestimmt den Zeitraum über den sich die Untersuchung erstreckt. Bestätigt sich der Verdacht einer höheren Verschmutzung, so trägt die Untersuchungskosten der Anschlussnehmer, anderenfalls die Stadt.

(8) Wird für industrielle und gewerbliche Abwässer eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung verlangt, die aus technischen oder wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen auf einem städtischen Grundstück in städtischer Regie erfolgt, so sind die der Stadt dafür entstehenden Kosten von dem Gebührenpflichtigen zu tragen.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der entsprechende Restteil des Jahres.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.

§4

Gebührenpflichtige

*6)

(1) Gebührenpflichtig ist

- a. der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b. der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c. der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
- d. der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden einen Monat nach Zugehen des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihren jeweiligen Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzung sowie die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 10. Mai 1984 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 15. April 1987

Richtsmeier
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 11.05.1987, S. 250/251

*1) Gebührensatz gemäß § 2 Abs. 3 geändert gemäß Änderungssatzungen vom:

- 16.12.1988 (Kr.Bl. Lippe 27.12.1988, S. 852/853), in Kraft getreten am 01.01.1989 (1. Änderungssatzung)
- 16.03.1990 (Kr.Bl. Lippe 26.03.1990, S. 195), in Kraft getreten am 01.04.1990 (2. Änderungssatzung)
- 12.12.1991 (Kr.Bl. Lippe 27.12.1991, S. 898/899), in Kraft getreten am 01.01.1992 (3. Änderungssatzung)
- 17.12.1993 (Kr.Bl. Lippe 21.12.1993, S. 832), in Kraft getreten am 01.01.1994 (4. Änderungssatzung)
- 16.12.1994 (Kr.Bl. Lippe 27.12.1994, S. 1019), in Kraft getreten am 01.01.1995 (5. Änderungssatzung)
- 12.12.1997 (Kr.Bl. Lippe 29.12.1997, S. 940), in Kraft getreten am 01.01.1998 (7. Änderungssatzung)
- 25.02.1998 (Kr.Bl. Lippe 10.03.1998, S. 158), in Kraft getreten am 01.04.1998 (8. Änderungssatzung)
- 14.12.2001 (Kr.Bl. Lippe 27.12.2001, S. 1008), in Kraft getreten am 01.01.2002 (10. Änderungssatzung)
- 17.12.2004 (Kr.Bl. Lippe 27.12.2004, S. 1148), in Kraft getreten am 01.01.2005 (13. Änderungssatzung)
- 16.12.2005 (Kr.Bl. Lippe 27.12.2005, S. 917), in Kraft getreten am 01.01.2006 (14. Änderungssatzung)
- 14.12.2010 (Kr.Bl. Lippe 27.12.2010, S.830), in Kraft getreten am 01.01.2011 (15. Änderungssatzung)
- 11.12.2012 (Kr.Bl. Lippe 27.12.2012, S.891), in Kraft getreten am 01.01.2013 (16. Änderungssatzung)

*2) § 1 Abs. 2, § 2 (Streichung der Abs. 10 u. 11) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 07.02.1997 (Kr.Bl. Lippe 25.02.1997, S. 129), in Kraft getreten am 26.02.1997

*3) § 2 Abs. 9 gestrichen durch die 9. Änderungssatzung vom 14.12.2001 (Kr.Bl. Lippe 27.12.2001, S. 1008), in Kraft getreten am 28.12.2001

*4) § 2 Abs. 2 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 17.06.2002 (Kr.Bl. Lippe 25.06.2002, S. 339/340), in Kraft getreten am 26.06.2002

*5) § 2 Abs. 3, Abs. 5 Satz 2 und 3 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 10.12.2003 (Kr.Bl. Lippe 29.12.2003, S. 897/898), in Kraft getreten am 01.01.2004

*6) § 4 Abs. 1 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 06.12.2013 (Kr.Bl. Lippe 12.12.2013, S. 962), in Kraft getreten (rückwirkend) am 01.01.2009